

Bundesland

Vorarlberg

Inkrafttretensdatum

19.02.2010

Fundstelle

LGBl. Nr. 55/2000, 15/2003, 35/2006, 5/2010

Titel

Verordnung des Landeshauptmannes über den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe

Text

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nicht in Verwendung stehende Feuerungseinrichtungen
- § 3 Reinigen nach dem Ausbrennen
- § 4 Besondere Schwierigkeiten
- § 5 Verhinderung in der Kehrtätigkeit
- § 6 Alleinstehende und entlegene Gebäude
- § 7 Tätigkeiten zu besonderen Zeiten
- § 8 Abgaben
- § 9 Zahlungspflichtiger
- § 10 Übertretungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1997, wird verordnet:

§ 1**Allgemeines**

Für die im Rahmen des Rauchfangkehrergewerbes ausgeübten Tätigkeiten des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten – im Folgenden Feuerungseinrichtungen genannt – werden die in dieser Verordnung und der Anlage hiezu enthaltenen Höchstarife festgelegt.

§ 2*)**Nicht in Verwendung stehende Feuerungseinrichtungen**

Für nicht in Verwendung stehende Feuerungseinrichtungen ist kein Entgelt zu entrichten. Sofern sich eine solche Einrichtung jedoch in einer benutzten Wohnung befindet, in der überhaupt keine Feuerungseinrichtungen mehr gereinigt oder gekehrt werden müssen, ist der Rauchfangkehrer berechtigt, für die Überprüfung der Feuerungseinrichtungen ein Entgelt in der Höhe von 6,00 Euro einzuheben.

*) Fassung LGBl. Nr. 15/2003, 35/2006, 5/2010

§ 3**Reinigen nach dem Ausbrennen**

Für das nach dem Ausbrennen von Feuerungseinrichtungen notwendige Reinigen ist das tarifmäßige Entgelt gesondert zu entrichten.

§ 4

Besondere Schwierigkeiten

Sofern die Kehr- und Reinigungstätigkeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und einen unverhältnismäßig großen Zeitaufwand erfordert, ist ein bis 50 v.H. des tarifmäßigen Entgelts erhöhtes Entgelt zu leisten. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, wenn für die Kehrung im Wohnbereich besondere Sorgfaltsvorkehrungen erforderlich sind.

§ 5

Verhinderung in der Kehrtätigkeit

Kann der Rauchfangkehrer seine Tätigkeit zum bekanntgegebenen Kehrtermin aus dem Verschulden des Inhabers des Gebäudes oder der Wohnung, in der sich die Feuerungseinrichtung befindet, nicht durchführen, so ist er berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe eines Viertels des jeweils tariflich festgelegten Stundenlohns zu verrechnen.

§ 6*)

Alleinstehende und entlegene Gebäude

Bei alleinstehenden Gebäuden, die vom nächstgelegenen Haus mehr als 1000 m Wegstrecke entfernt liegen, erhöht sich das tarifmäßige Entgelt um einen Betrag im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten Geh- bzw. Fahrzeit unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes von 43,23 Euro. Handelt es sich um entlegene Gebäude, wie Schutzhütten, Jagdhäuser, Berghotels, Hütten und Alpen, so ist außerdem ein um 100 v. H. erhöhtes tarifmäßiges Entgelt zu entrichten.

*) Fassung LGBl. Nr. 15/2003, 35/2006, 5/2010

§ 7*)

Tätigkeiten zu besonderen Zeiten

(1) Wird die Tätigkeit des Rauchfangkehrers außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit in Anspruch genommen, so erhöht sich das tarifmäßige Entgelt um 100 v.H.

(2) Bei Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit zwischen 20 und 6 Uhr beträgt diese Erhöhung 150 v.H. Die Erhöhung des tarifmäßigen Entgelts tritt jedoch nicht ein, wenn die Tätigkeit durch das Verhalten des Rauchfangkehrers verschuldet wurde.

(3) Wird der Rauchfangkehrer außerhalb des festgelegten Kehrtermins zu fachmännischen Auskünften oder Überprüfungen herangezogen, so ist er berechtigt, ein Entgelt im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten Zeit unter Zugrundelegung eines Stundenlohns von 43,23 Euro zu berechnen.

*) Fassung LGBl. Nr. 15/2003, 35/2006, 5/2010

§ 8

Abgaben

Abgaben dürfen nicht gesondert berechnet werden. Sie sind im tarifmäßigen Entgelt enthalten.

§ 9

Zahlungspflichtiger

(1) Das Entgelt ist, sofern nicht die Zahlungspflicht eines anderen nachgewiesen wird, vom Inhaber des Gebäudes oder der Wohnung zu entrichten.

(2) Der Rauchfangkehrer hat den Empfang des für die Tätigkeit verrechneten Entgelts im Rauchfangkehrerhandbuch zu bestätigen.

§ 10
Übertretungen

Übertretungen dieses Höchstarifes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe, LGBl. Nr. 44/1995, außer Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2001 treten anstelle der in dieser Verordnung festgelegten Euro-Beträge die entsprechenden Schilling-Beträge.

Anlage*)
(zu § 1)

Rauchfangkehrertarife

Tarifpost	Euro
Herde	
1 Küchenherd bis zu drei Bratröhren einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge	3,87
2 Küchenherd mit eingebautem Warmwasserspeicher oder Wasserschiff einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge	5,05
3 Herd mit Sturzzügen, Zuschlag in Höhe von 20 v.H. auf die Tarifposten 1 und 2	
4 Küchenherd in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Anstalten, Gemeinschaftsküchen u.dgl. - ohne Fang	
klein	7,47
mittel	10,73
groß	18,01
5 Herd mit Stahlherdplatte, die gestürzt oder im Freien gekehrt werden muss, Zuschlag in Höhe von 20 v.H. auf die Tarifposten 1, 2, 3 und 4	

Öfen, Heizungen und Dampfkessel

6 Öfen mit liegenden Zügen (Bauernofen, Kachelofen)	5,67
7 Feststoffofen einschließlich 2 m Rauchrohr oder Abzüge	4,68
8 Ofen mit besonderer Konstruktion (Grundofen oder Einsatzofen mit keramischen Heizgaszügen) über 10 kW bei mehr als drei Reinigungsöffnungen	43,23
	je Stunde tat- sächlich auf- gewendeter Arbeitszeit
9 Herd oder Ofen mit eingebauter Zentralheizung	10,54
10 Zentralheizungskessel je 1 kW (Öl- und Feststoffkessel)	0,34
11 Hochleistungskessel (Öl- und Holzvergaserkessel), ausgenommen Brennwertgeräte Öl (Tarifpost 17) bis 25 kW	18,56
über 25 kW	21,62

	über 50 kW	23,42
	über 65 kW	31,27
	über 87 kW	53,51
	über 174 kW	82,53
	über 581 kW	124,86
	über 872 kW	163,41
	über 1163 kW	201,69
12	Waschkessel ohne eingebautem Warmwasserbehälter	2,16
	Waschkessel mit eingebautem Warmwasserbehälter	4,68
13	Waschmaschine, Sennereikessel, Koch- oder Sudkessel in gewerblichen Betrieben, Anstalten u.dgl.	4,68
		bis 14,42
14	Holzbackofen	9,73
	Dampfbackofen mit einem Einschießloch	17,12
	Dampfbackofen mit zwei oder mehr Einschießlöchern	21,62
	Umluftbackofen	43,23
		je Stunde tat- sächlich auf- gewendeter Arbeitszeit
15	Stehender Dampfkessel oder Luftheizung	10,09
		bis 26,67
16	übrige Dampfkessel	43,23
		je Stunde tat- sächlich auf- gewendeter Arbeitszeit
17	Tariflich nicht erfasste Feuerungsanlagen, ausgenommen Gasfeuerstätten	43,23
		je Stunde tat- sächlich auf- gewendeter Arbeitszeit

Fänge

18	Nicht steigbarer Fang, je Wohnung, Grundgebühr	2,90
	Stockwerkgebühr bis drei Geschosse je Geschoss	1,62
	ab dem vierten Geschoss je Geschoss	0,67
19	Steigbarer Fang	5,32
20	Bei Kübelfängen erhöht sich das Entgelt um 50 v.H.	
21	Für die unter den Tarifposten 18 bis 20 erwähnten Fänge in Gewerbebetrieben, Anstalten und Gemeinschaftsküchen und bei Fängen ohne Feuerstättenreinigung erhöht sich das Entgelt um 100 v.H.	
22	Fang von Hochhäusern mit über vier Geschossen (einschließlich ebenerdiges Geschoss), die zentral beheizt werden	
	Grundgebühr	2,90
	zuzüglich je Stockwerk	1,62
23	Turm- und Fabrikskamin	43,23
		je Stunde tat- sächlich auf- gewendeter Arbeitszeit
24	Abziehen eines Fangs bei der Roh- und Gebrauchsabnahme	43,23
		je Stunde tat- sächlich auf- gewendeter Arbeitszeit
25	Rauch- oder Selchkammer in Privathäusern	5,67

26	Rauch- oder Selchkammer in gewerblichen Betrieben	8,92 bis 12,34
----	---	-------------------

Rauchabzüge

27	Rauchabzug oder Rauchrohr (zwei Rohrwinkel sind 1 m), je Meter, mit Ausnahme derer, die in den Tarifposten 1 und 2 enthalten sind	0,97
28	Unschlifbarer Kanal, je Meter	0,97
29	Schlifbarer Kanal und Rauchabzug, je Meter	3,34
30	Feuerbank	8,12
31	Kunstwand	8,12
32	Wärmeverteiler	1,71
33	Tellerwärmer	2,90
34	Ausbrennen eines Kamins ohne Beistellung von Brennmaterial	43,23
		je Stunde tatsächlich aufgewendeter Arbeitszeit
35	Kontrollgebühr für Außenwandgeräte bei Fremdreinigung	12,16

*) Fassung LGBI. Nr. 35/2006, 5/2010